

Informationsblatt zur Änderung der Gesundheitskategorien in Aquakulturbetrieben

gemäß Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law - AHL)

Sehr geehrte Damen und Herren,
durch den Geltungsbeginn des neuen EU-Tiergesundheitsrechtsaktes, der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law - AHL) wurden die bisherigen **Kategorien I bis V** von Aquakulturbetrieben in sog. Gesundheitsstatus überführt.
Nunmehr sind lediglich **drei Gesundheitsstatus** für zugelassene (vormals genehmigte) Aquakulturbetriebe vorhanden (Abbildung 1).

für gelistete Wassertierseuche empfindliche Arten	Seuchenfrei	für seuchenfrei erklärt
	Tilgungsprogramm zur Erlangung der Seuchenfreiheit	Teilnahme an einem genehmigten Tilgungsprogramm mit einer Dauer von 2 bzw. 4 Jahren
	Freiwilliges Überwachungsprogramm (für bestimmte Seuchen der Kat. C)	Teilnahme an einem genehmigten, freiwilligen Überwachungsprogramm
	Kein Gesundheitsstatus	Sonstige Betriebe die keinen Gesundheitsstatus haben. Betriebe können unauffällig oder infiziert sein.

Abbildung 1: Gesundheitsstatus für zugelassene Aquakulturbetriebe gemäß Verordnung (EU) 2016/429

Problematisch ist hierbei der **Wegfall der Kategorie III**, die bislang Betriebe kennzeichnete, die unauffällig in Bezug auf Wassertierseuchen waren. Nunmehr müssen alle zugelassenen Betriebe einem der vorhandenen Gesundheitsstatus zugeordnet werden oder sie gelten als Betriebe **ohne Status** (hierzu zählen auch infizierte Betriebe), was in Bezug auf die unauffälligen Betriebe problematisch erscheint. Aus Sicht der Tiergesundheit und um eine Verschleppung von Seuchen zu verhindern, sind diese vorgeannten Gesundheitsstatus von besonderer Wichtigkeit, damit die neue Gesetzgebung ihren vorbeugenden Grundsatz auch nachkommen kann, denn „**Vorbeugen ist besser als Heilen**“!

Jeder Betreiber eines zugelassenen Aquakulturbetriebes ist gesetzlich dazu verpflichtet eine sogenannte **risikobasierte Tiergesundheitsüberwachung** (Abbildung 2) durchzuführen. Diese beinhaltet neben einer amtlichen Kontrolle eine Eigenkontrolle, die je nach **Risikostatus** des Betriebes jeweils in 1-, 2- oder 3- jährigen Intervallen (Mindesthäufigkeit) erfolgen müssen. Das Risikoniveau wird anhand festgelegter Parameter (u. a. Betriebsstruktur, Tierbestand, Wasserverlauf, etc.) von der zuständigen Behörde bestimmt. Die Untersuchungen beinhalten immer mindestens eine Betriebsbegehung mit klinischer Untersuchung des Tierbestandes.

Wenn **Laboruntersuchungen** zusätzlich durchgeführt werden, kann eine Aufnahme in den Status „**Freiwilliges Überwachungsprogramm** für bestimmte Seuchen der Kategorie C“ bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde beantragt werden (für Kategorie C entsprechend nur relevant für VHS, IHN oder WSD). Hierfür ist die regelmäßige Übermittlung der Untersuchungsbefunde an die jeweilige zuständige Behörde notwendig.

Ob die Erlangung der **Seuchenfreiheit** nach Durchführung eines zwei- oder vierjährigen Tilgungsprogrammes möglich ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, da hierfür strengere Vorgaben bzw. Voraussetzungen gelten.

Bitte denken Sie daran die **Fristen für die Aufrechterhaltung** des jeweiligen Status im Auge zu behalten, da dies von behördlicher Seite nicht immer gewährleistet werden kann. Es ist in ihrem und im Interesse ihrer Kunden, dass die Untersuchungen zur Aufrechterhaltung pünktlich erfolgen und die Bescheinigungen pünktlich ausgestellt werden können.

Informationsblatt zur Änderung der Gesundheitskategorien in Aquakulturbetrieben

gemäß Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law - AHL)

	Amtliche Kontrolle	Eigenkontrolle	Probenahme
Seuchenfrei	Risikobasiert alle 1/2/3 Jahre	Risikobasiert alle 1/2/3 Jahre	Im Regelfall 30 Fische im Rahmen der amtlichen Kontrolle und Eigenkontrolle
Tilgungsprogramm zur Erlangung der Seuchenfreiheit	Risikobasiert alle 1/2/3 Jahre	Risikobasiert alle 1/2/3 Jahre	Erhöhte Probenahmefrequenz abhängig von der Laufzeit (2 oder 4 Jahre)
Freiwilliges Überwachungsprogramm (für bestimmte Seuchen der Kat. C)	Risikobasiert alle 1/2/3 Jahre	Risikobasiert alle 1/2/3 Jahre	Im Regelfall 30 Fische im Rahmen der amtlichen Kontrolle und Eigenkontrolle
Kein Gesundheitsstatus	Alle 1/2/3 Jahre	Alle 1/2/3 Jahre	freiwillig

Abbildung 2: Untersuchungsfrequenzen und Probenahmen in zugelassenen Aquakulturbetrieben

Im Hinblick auf den Handel von lebenden Fischen innerhalb Deutschlands, aber auch in andere EU-Länder hat jeder der drei Gesundheitsstatus den Vorteil, dass aufgrund der Mitführung von Bescheinigungen (Veterinärbescheinigungen, Anlagenpass, ggf. Eigenerklärungen) ein Nachweis über die Teilnahme an entsprechenden Überwachungsprogrammen einschließlich Untersuchungen erfolgt. Diese Betriebe dürfen dann zwar nur noch Fische aus Betrieben mit Gesundheitsstatus zukaufen (gleicher oder höherer Status), aber diese auch beliefern (gleicher oder niedrigerer Status).

Registrierte Aquakulturbetriebe sind nicht gesetzlich dazu verpflichtet eine risikobasierte Tiergesundheitsüberwachung durchzuführen. Dennoch gilt für alle Tierhalter die grundsätzliche Verpflichtung Tierbestände gesund zu erhalten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und eine Seuchenverschleppung zu verhindern (Art. 10 AHL). Demnach ist eine **freiwillige Eigenkontrolle** auch für diese Betriebe sinnvoll. Auch können im Extremfall registrierungspflichtige Aquakulturbetriebe bei erheblichem Risiko der Seuchenverschleppung in eine Zulassungspflicht, mit allen dazugehörigen Pflichten, überführt werden.

Die steigende Zahl der Betriebe mit ausschließlichem oder zusätzlichem Angelbetrieb, sog. „**Angelteiche**“ erhöht das Risiko der Seuchenverschleppung durch den steigenden Besucherverkehr an den Teichen und den häufigen Wechsel zwischen verschiedenen Angelteichen. Bitte beachten sie auch die Aspekte des Tierschutzes in der Angelfischerei. Achten Sie auf eine fachgerechte Einweisung aller Angler und die Einhaltung von grundsätzlichen Biosicherheitsmaßnahmen (Merkblatt Angelteiche¹).

In Deutschland ist der **vernünftige Grund für das Fangen und Töten von Tieren** unbedingt einzuhalten. **Catch & Release** sowie **Wettangelveranstaltungen** sind demnach in Deutschland grundsätzlich nicht zulässig. Die einzige Ausnahme bilden hier Hege- bzw. Monitoringmaßnahmen. Weiterhin ist auch der vorherige Besatz mit fangfähigen Fischen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung (Besatz am Fangtag) aus tierschutzrechtlicher Sicht problematisch. Eine tierschutzgerechte Betäubung und Tötung der Tiere sind gesetzlich verpflichtend.

Der **Zukauf von Lebendfisch** stellt aus seuchenhygienischen Gründen immer ein hohes Risiko dar. Sowohl Herkunftsbetriebe als auch Transporteure stehen hier in der Verantwortung Tierseuchen nicht zu verschleppen. Oftmals werden mehrere Chargen gleichzeitig transportiert und Transporteure fahren mehrere Betriebe innerhalb kurzer Zeit an. Eine Begutachtung der Tiere noch

¹https://www.laves.niedersachsen.de/download/42500/Hinweise_und_Empfehlungen_zum_Betrieb_von_Angelteichen_in_Niedersachsen.pdf

Informationsblatt zur Änderung der Gesundheitskategorien in Aquakulturbetrieben

gemäß Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law - AHL)

auf dem Transportfahrzeug und eine anschließende getrennte Haltung ist demnach sinnvoll. Da dies in vielen Betrieben nicht ausnahmslos möglich ist, ist auch hier der Zukauf aus zertifizierten Betrieben empfehlenswert.

Beim **Zukauf von geschlachtetem Fisch** sollte unbedingt eine strikte Trennung zwischen der Verarbeitung der zugekauften Tiere und der eigenen Produktion eingehalten werden. Fischseuchen können auch über kontaminierte Gegenstände in den Betrieb eingeschleppt werden (z.B. Kleidung, Stiefel, etc.).

Infizierte Betriebe bedeuten grundsätzlich sowohl für den Wildfischbestand, als auch für andere Betriebe in der Nähe ein hohes Risiko, deshalb wird bei zugelassenen, aber auch bei registrierten Betrieben im Falle eines Seuchenausbruches eine **Sanierung** empfohlen. Gerade im Hinblick auf die hohen möglichen Verluste von Jungfischen bei Infektionen mit IHNV und von Speisefischen bei Infektionen mit VHSV ist die Vermeidung von Seuchenausbrüchen ungemein wichtig. Empfehlenswert ist immer ein gutes Biosicherheitskonzept sowie der Zukauf von Fischen aus Betrieben mit Gesundheitsstatus.

Grundsätzlich sollte bei jedem Kauf der Gesundheitsstatus in Vorfeld erfragt werden. Alle zugelassenen Aquakulturbetriebe der EU-Mitgliedsstaaten sollen zukünftig öffentlich einsehbar sein inkl. Gesundheitsstatus und Fischarten. Dies kann helfen geeignete Lieferanten schneller zu finden.

Die aktuelle Seuchenlage in Deutschland kann über das **TierSeuchenInformationssystem -TSIS²** eingesehen werden. Auch befindet sich dort ein Link zu der „Liste der Zonen und Kompartimente, die frei von bestimmten Krankheiten der Wassertiere sind“³ (seuchenfreie Betriebe). Dänemark ist aktuell seuchenfrei für VHSV und das HPR-deletierte ISAV und es gibt viele Betriebe mit dem Status „Seuchenfrei“ für IHNV, die ebenso online eingesehen werden können⁴.

Das Einschleppungsrisiko für Seuchen in registrierte Betriebe sinkt auch dann, wenn eine Vielzahl der zugelassenen Betriebe einen Gesundheitsstaus aufrechterhalten!

Für weitere Beratung im Hinblick auf die **Erlangung eines Gesundheitsstatus** oder in Bezug auf die **Sanierung** nehmen Sie bitte Kontakt mit der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde bzw. mit der Task-Force Veterinärwesen am Standort Hannover auf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Julia Bauer

Fachtierärztin für Fische, CertAqV

Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

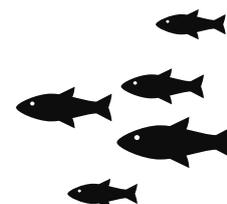
Task-Force Veterinärwesen – Dezernat 32

Eintrachtweg 19

30173 Hannover

julia.bauer@laves.niedersachsen.de

Tel: 0511/ 288 97 924



² <https://tsis.fli.de/>

³ <https://tsis.fli.de/Home/BMEL/List.aspx?ref=322>

⁴ <https://www.foedevarestyrelsen.dk/english/Animal/AnimalHealth/Animal%20diseases/IHN/Pages/Compartments-free-of-IHN.aspx>